

Satzung
zur 2. Änderung
des Bebauungsplanes
„Unter dem Mühlteich“
der
Ortsgemeinde
Krummenau
vom 28.11.2002

Inkrafttreten am 19.02.2003

Satzung

über die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Unter dem Mühlteich“ der Ortsgemeinde Krummenau

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zuletzt geltenden Fassung i.V.m. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung v. 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141, 1998 S. 137, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I. S. 2850) der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung –BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes v. 22.04.1993 (BGBl. I.S. 466 und § 88 Abs. 6 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in der zuletzt geltenden Fassung hat der Ortsgemeinderat von Krummenau in der Sitzung vom 28.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Bebauungsplan „Unter dem Mühlteich“ wird wie folgt geändert:

1. Änderung der Planurkunde

Die unmittelbar am Bachlauf (Krummenauer Bach) gelegenen vier Baugrundstücke mit der Ordnungsziffer 2 werden herausgenommen.

Die betroffenen Grundstücke sind in dem beigegefügten Auszug aus der Planurkunde (Deckblatt) dargestellt.

2. Änderung der textlichen Festsetzungen

a) Ziffer I Nr. 1.1 erhält folgende neue Fassung:

“Als Art der baulichen Nutzung ist für den Bereich mit der Ordnungsziffer 1 – Allgemeines Wohngebiet- (WA) nach § 4 BauNVO festgesetzt.

b) Ziffer I Nr. 2 der Textfestsetzungen wird nach dem ersten Absatz gestrichen:

“Im Bereich mit der Ordnungsziffer 2 ist die Überschreitung der Zweigeschossigkeit im Dachgeschoss zulässig, sofern aufgrund der Bodenverhältnisse kein Kellergeschoss errichtet wird.“

c) Ziffer II Nr. 2.2 (Dachneigung- und gestaltung) erhält folgende neue Fassung:

„Bei der eingeschossigen Bauweise –im aufgehenden Mauerwerk- ist eine Dachneigung von 20 bis 50 Grad zulässig. Drempel

(Kniestock) von max. 1,0 m sind erlaubt.

Für Gebäude mit 2 Vollgeschossen –im aufgehenden Mauerwerk- wird die Dachneigung auf 20 bis 50 Grad festgesetzt. Drempel sind hier nicht gestattet.

Dachaufbauten sind erst ab einer Dachneigung von 35 Grad zugelassen, wobei ein Abstand von 1,50 m von den Giebelflächen einzuhalten ist.

§ 2

Bestandteil dieser Satzung ist das Deckblatt zur Planurkunde. Eine Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB ist ebenfalls beigelegt.

§ 3

Von den Änderungen sind folgende Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes betroffen:

Flur 2
Parzellen Nr. 26/6, 26/9 und 26/7 (Straße).

§ 4

Diese Satzung wird gemäß § 10 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

55483 Krummenau, den 28.11.2002

Ortsgemeinde Krummenau

(Böhnke) 
Ortsbürgermeister

